OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100107/10/RK/MH

Datum:
Linz, 26. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des H H, X L, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X X, X W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17.04.2019, GZ: 0063830/2016, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als dass das Straferkenntnis im Schuldspruch bestätigt wird, die verhängte Geldstrafe jedoch auf 150 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Stunde und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 15 Euro herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.04.2019, GZ: 0063830/2016, wurde über den Beschwerdeführer H H (in der Folge: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 57 Abs. 1 Z 10 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) eine Geldstrafe in der Höhe von 300,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: drei Stunden) verhängt. Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 30,00 Euro (10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro) vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Mit Bescheid vom 03.06.1955, GZ 671/R-S erteilte der Magistrat Linz eine Baubewilligung für ein Wohnhaus im Standort L, G X, unter Vorschreibung von Auflagen. Auflage 9) dieses Bescheides lautet:
‚Das Stiegenhaus ist gegen den Dachraum und die Dachkonstruktion feuersicher abzuschließen. Leichtwände sind für diesen Zweck nicht gestattet. Bei den Stiegen sind Anhaltestangen vorzusehen.‘
Der Beschuldigte, Herr H H, geboren am 05.01.1983, hat diese Bescheidauflage am 15.09.2016 nicht erfüllt, indem vom Obergeschoss in das Dachgeschoss kein Handlauf montiert worden war.“

Im Wesentlichen begründete die belangte Behörde das Straferkenntnis damit, dass hinsichtlich der Anhaltestange bei den Stiegen am 21.03.2015 ein weiterer Bescheid der Baubehörde ergangen sei, mit welchem dem Bf aus bautechnischer Sicht die Behebung einiger anlässlich einer Kontrolle festgestellter Mängel aufgetragen worden sei, unter anderem sei eben auch eine Anhaltestange vom Ober- ins Dachgeschoß vorgeschrieben.
Gegen diesen Bescheid habe der Bf Berufung eingebracht und der Bescheid wurde von der Berufungsbehörde unter Hinweis auf die nach wie vor in Geltung stehende Baubewilligung vom 03.06.1955, in welcher bereits eine exekutierbare Auflage betreffend die Verpflichtung zur Anbringung eines Handlaufes vorgeschrieben worden sei, behoben.
In diesem Bescheid vom 08.08.2016, GZ: 0023615/2016, sei bei den Sachverhaltsdarstellungen ausgeführt worden: „Über Antrag des nunmehrigen Berufungswerbers wurde mit Bescheid des Magistrates Linz vom 07.04.2014 eine Baubewilligung für die Anhebung des Daches des gegenständlichen Gebäudes (Zubau der Höhe nach) samt Ausbau des Dachraumes rechtskräftig erteilt. Am bestehenden Stiegenhaus wurden keine nennenswerten Änderungen vorgenommen ...“
Demnach sei das Stiegenhaus, auf welches sich die Auflage des Bescheides vom 03.06.1955, GZ: 671/R-S, bezogen habe, nicht nach oben hin verlängert worden

(also etwa zur Erschließung eines neuen Geschoßes), was zur Folge habe, dass die betreffende Auflage sich nach wie vor auf das gesamte (mit Bescheid vom 03.06.1955, GZ: 671/R-S, genehmigte) Stiegenhaus beziehe.
Von einer materiellen Derogation dieser Auflage durch die Bewilligung vom 07.04.2014 könne daher keine Rede sein, selbst wenn die ursprünglich vorgeschriebene Anhaltestange durch die erwähnte „Zwischenwand“ möglicherweise geringfügig verändert hätte werden müssen.

Das objektiv rechtswidrige Verhalten sei auch subjektiv vorwerfbar. Bei der Strafbemessung sei aufgrund einer Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.800,00 Euro und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen worden. Die verhängte Strafe erscheine dem Unrechtsgehalt der Tat und dem Verschulden des Bf angemessen.

I.2. Mit Schreiben vom 21.05.2019, eingelangt am 23.05.2019, erhob der Bf Beschwerde. Im Wesentlichen beantragte der Bf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Lokalaugenschein, die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung vom 07.04.2014, was Fragen der Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit im Sinne des 5. Abschnittes des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 (Oö. BauTG 2013) anbelangte, gemäß § 4 Abs. 1 Oö. Bautechnikverordnung 2013 (Oö. BauTV 2013) diesen Anforderungen grundsätzlich entsprochen werde, wenn die Richtlinie 4 des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ vom Oktober 2011 eingehalten werde.

Durch die neue Baubewilligung vom 07.04.2014 wäre genau dort, wo nach der Baubewilligung vom 03.06.1955 die Anhaltestangen zu installieren waren und auch installiert gewesen wären, die entsprechende Zwischenwand, an der man sich ebenfalls anhalten könne, bewilligt.
Dadurch widerspreche die neue Baubewilligung vom 07.04.2014 im Ergebnis der ursprünglichen Baubewilligung vom 03.06.1955, weshalb von einer materiellen Derogation auszugehen sei.
Weiters beziehe sich die entsprechende Auflage nur auf den vormals bewilligten Stiegenzustand bzw. das mit dem Bescheid vom 03.06.1955 bewilligte Bauvorhaben, nicht aber auf den nunmehr baubewilligten Stiegenzustand.

I.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 23.05.2019 und Nachreichungen vom 29.07.2019 und 07.08.2019 wurde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 01.08.2019 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, zu welcher der Bf und seine rechtsfreundliche Vertretung erschienen sind, die belangte Behörde war entschuldigt.

II. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Mit Bescheid vom 03.06.1955, GZ: 671/R-S, erteilte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz eine Baubewilligung für ein Wohnhaus im Standort L, G X, unter Vorschreibung von Auflagen. Auflagepunkt 1. dieses Bescheides lautet:
„1. Die ‚Allgemeinen Bedingungen für die Genehmigung von Bauvorhaben' (siehe Beilage) sind hinsichtlich folgender Punkte einzuhalten: 1-10, 12. 14,....."

Punkt „9." der, der Verhandlungsschrift als Beilage angefügten „Allgemeinen Bedingungen für die Genehmigung von Bauvorhaben (Ausgabe 1.6.1953)" lautet:

„Das Stiegenhaus ist gegen den Dachraum und die Dachkonstruktion feuersicher abzuschließen. Leichtwände sind für diesen Zweck nicht gestattet. Bei den Stiegen sind Anhaltestangen vorzusehen."

Mit Bescheid vom 07.04.2014, GZ: 0038002/2013, erteilte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz eine Baubewilligung für die Errichtung eines Zubaus der Höhe nach über dem Wohnhaus sowie die nachträgliche Genehmigung für den westlich der Garage bestehenden Zubau.
In der Augenscheinsverhandlung vom 26.03.2014, GZ: 503-0010605/2014, wurde festgehalten, dass „im inneren des Objektes werden div. bauliche Änderungen durchgeführt. Festgestellt wird noch, dass die Stiegenanlage in den auszubauenden Bereich bereits Bestand ist."

Der Bf hat diese Bescheidauflage am 15.09.2016 nicht erfüllt, indem an besagtem Tage vom Obergeschoss in das Dachgeschoss verlaufend kein Handlauf montiert war.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt (inkl. Nachreichungen) und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 01.08.2019.
Die Durchführung eines Lokalaugenscheines hielt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für nicht erforderlich, zumal der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung Fotos der verfahrensgegenständlichen Stiegenanlage vorlegte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 32 Abs. 2 VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Die Verfolgungshandlung muss den Tatvorwurf in zeitlicher und räumlicher Hinsicht konkretisieren; wie genau, dies zu erfolgen hat, richtet sich nach dem jeweiligen Tatbestand. Entscheidend ist, dass der Beschuldigte dadurch in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und sich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 32 (Stand 1.5.2017, rdb.at)).

IV.2. Der Bf wendete in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 01.08.2019 ein, dass ihm in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 07.08.2017 nicht explizit vorgeworfen worden sei, dass in einem konkreten Wohnhaus oder Bauwerk an einem konkreten Standort eine Bescheidauflage nicht erfüllt sei.
Die Ortsangabe sei in der Aufforderung zur Rechtfertigung sprachlich nur auf den Bescheid aus 1955 und die mit diesem erteilte Berechtigung bezogen, nicht aber konkret auf die (angebliche) Tathandlung am 15.09.2016. Es liege keine taugliche Verfolgungshandlung vor, sodass Verfolgungsverjährung eingetreten sei.

Der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 07.08.2017, GZ: 0063830/2016, ist sowohl im Betreff als auch in der Beschreibung der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung das Wohnhaus am Standort L, G X, als Tatort zweifelsfrei zu entnehmen.
Weiters wurde der verfahrensgegenständliche Bescheid vom 03.06.1955, GZ: 671/R-S, angeführt und Punkt 9. der Allgemeinen Bedingungen für die Genehmigung von Bauvorhaben wörtlich zitiert.
Zum Tatzeitpunkt wurde angeführt, dass die Bescheidauflage zumindest am 15.09.2016 nicht erfüllt gewesen wäre, indem vom Obergeschoss in das Dachgeschoss noch kein Handlauf montiert gewesen wäre.
Festgestellt wird, dass die Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 07.08.2017 den Tatvorwurf in zeitlicher und räumlicher Hinsicht ausreichend konkretisiert und das geschuldete Verhalten auch textlich wiedergegeben hat, sodass es dem Bf möglich war, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und sich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden.

Von diesem Recht hat der Bf mit seiner Rechtfertigung vom 20.10.2017 Gebrauch gemacht. Eine taugliche Verfolgungshandlung wurde von der belangten Behörde gesetzt, sodass die Verfolgungsverjährung nicht eingetreten ist.

IV.3. Gemäß § 57 Abs. 1 Z 10 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer bei Ausübung eine ihm in Durchführung dieses Landesgesetzes oder mit Bescheid der Baubehörde erteilten Rechtes die im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen oder Bedingungen nicht bescheidgemäß erfüllt. Gemäß Abs. 2 par cit sind Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Z 2, 7 und 14 mit Geldstrafen von 1.450 Euro bis 36.000 Euro zu bestrafen.

IV.4. Mit Bescheid vom 03.06.1955, GZ: 671/R-S, wurde die Baubewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses und einer Garage auf dem Grundstück Nr. X1, KG K, erteilt. Punkt 9. der beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Genehmigung von Bauvorhaben (Ausgabe 1.6.1953) lautet: „Das Stiegenhaus ist gegen den Dachraum und die Dachkonstruktion feuersicher abzuschließen. Leichtwände sind für diesen Zweck nicht gestattet. Bei den Stiegen sind Anhaltestangen vorzusehen.“

Die Baubewilligung für die Errichtung eines Zubaus der Höhe nach über dem Wohnhaus sowie die nachträgliche Genehmigung für den westlich der Garage bestehenden Zubau wurden mit Bescheid vom 07.04.2014, GZ: 0038002/2013, erteilt.
Wenn der Bf damit argumentiert, dass mit diesem Bescheid eine Zwischenwand im verfahrensgegenständlichen Stiegenhaus genehmigt worden wäre und somit der Auflage des Bescheids vom 03.06.1955, GZ: 671/R-S, hinsichtlich der Anbringung von Anhaltestangen derogiert worden sei, wird auf die Augenscheinsverhandlung vom 26.03.2014 verwiesen.
Darin wird ausdrücklich festgehalten, dass „die Stiegenanlage in den auszubauenden Bereich bereits Bestand ist“.
Die belangte Behörde hat im gegenständlichen Straferkenntnis auf die Sachverhaltsfeststellungen aus dem Berufungsbescheid vom 08.08.2016, GZ: 0023615/2016, verwiesen, wo festgehalten wird: „Am bestehenden Stiegenhaus wurden keine nennenswerten Änderungen vorgenommen ...“ – daraus folgt die belangte Behörde richtigerweise, dass das Stiegenhaus, auf welches sich die Auflage des Bescheides vom 03.06.1955, GZ: 671/R-S, bezogen hat, nicht etwa baulich nach oben hin verlängert wurde (etwa zur Erschließung eines neuen Geschoßes), sodass sich die betreffende Auflage nach wie vor auf das gesamte Stiegenhaus bezieht.

Als Ergebnis wird festgehalten, dass sich der Bestand des Stiegenhauses durch den Zubau, bewilligt mit Bescheid vom 07.04.2014, GZ: 0038002/2013, nicht

nennenswert verändert hat, sodass die Auflage des Baubewilligungsbescheids vom 03.06.1955, GZ: 671/R-S, weiterhin rechtswirksam ist.

IV.5. Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass die Rechtmäßigkeit der vorgeschriebenen Auflagen im Verwaltungsstrafverfahren nicht (mehr) zu prüfen ist (vgl. in diesem Sinn VwGH 10.09.1991, 88/04/0311; 22.05.2003, 2001/04/0188; 26.04.2012, 2012/07/0056).
Aufgrund dessen wird auf das Vorbringen des Bf hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Auflage unter Bezugnahme auf die OIB-Richtlinie 4 nicht weiter eingegangen.

IV.6. Für die Verwirklichung der subjektiven Tatseite des § 57 Abs. 1 Z 10 Oö. BauO 1994 genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Bf glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.
Wie dem Berufungsbescheid vom 08.08.2016, GZ: 0023615/2016, zu entnehmen ist, wurde bereits in Berichten einer bautechnischen Amtssachverständigen vom 20.04.2015 und 02.10.2015 u.a. das Fehlen von Handläufen bei den Stiegen gerügt.
Der Bf konnte ferner dem Berufungsbescheid vom 08.08.2016 entnehmen, dass die verfahrensgegenständliche Auflage aus dem Bescheid vom 03.06.1955, GZ: 671/R-S, dem Bestimmtheitsgebot als Voraussetzung einer Vollstreckungsverfügung entspricht und dass sämtliche Stiegenläufe in diesem Stiegenhaus durch Anhaltestangen gesichert werden müssen.
Es wurde darauf hingewiesen, dass, sollte die Auflage des Baubewilligungsbescheides nicht oder nicht zur Gänze eingehalten werden, diese jederzeit im Wege des § 4 VVG durch Ersatzvornahme vollstreckt werden könnte.
Der Bf hat sich somit im Wissen um eine mögliche Ersatzvornahme nach § 4 VVG, nicht um die Einhaltung der Auflage bzw. wenn er von einer geänderten Rechtsansicht im Zuge des Zubaus ausgeht, um die Abänderung der entsprechenden Auflage gesorgt.
Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten, wozu ferner zu bemerken ist, dass er auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum materiell-inhaltlichen Tatvorwurf eines beanstandeten bautechnischen Zustandes mit gegebener sicherheitsmäßiger Relevanz keine direkt relevante Stellungnahme gemacht hat, sondern wesentlich streng formalrechtliche Argumente mit dem Ziel,

es an einer tauglichen Verfolgungshandlung scheitern zu lassen, verfolgt hat, was aber eine entsprechende Einsicht des Bf nicht hervorbringen konnte.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erblickt daher fallbezogen im gesamten Verhalten des Bf eine daraus resultierende Vorwerfbarkeit insbesondere in Bezug auf dessen Willen zur Rechtstreue, ohne jedoch einen speziellen strafmindernden Aspekt etwa unberücksichtigt zu lassen.

IV.7. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Das angefochtene Straferkenntnis war zu bestätigen und die Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

IV.8. Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 57 Abs. 2 Oö. BauO 1994 36.000 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Straferschwerungsgründe lagen nicht vor. Der Strafbemessung wurden ein monatliches Nettoeinkommen von 1.800,00 Euro, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten zu Grunde gelegt.

Die belangte Behörde hat für die Strafbemessung keine strafmildernden oder straferschwerenden Umstände festgestellt. Für das Beschwerdeverfahren ist jedoch die lange Verfahrensdauer von fast drei Jahren als Milderungsgrund

heranzuziehen, sodass aufgrund dieser Umstände mit einer Strafherabsetzung auf 150,00 Euro vorzugehen war.
Die festgesetzte Strafe bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens und erscheint unter Berücksichtigung der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Bf schuld- und tatangemessen.

Entsprechend der Herabsetzung der Geldstrafe musste auch die jeweils verhängte Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 16 VStG herabgesetzt werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Von geringfügiger Schuld kann nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbliebe (vgl. noch zu § 21 Abs. 1 VStG aF VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Der Bf hat es unterlassen, die ihm rechtskräftig vorgeschriebene Auflage zu erfüllen und einen Handlauf vom Obergeschoss in das Dachgeschoss zu montieren. Dadurch hat der Bf das deliktstypische Unrecht verwirklicht und war er über seine Verpflichtungslage spätestens im Zeitpunkt des Zuganges der Berufungsentscheidung vom 8.8.2016 informiert.

Es kann somit keine Rede davon sein, dass sein tatbildmäßiges Verhalten hinter dem in § 57 Abs. 1 Z 10 Oö. BauO 1994 typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben wäre. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Der Bf hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 01.08.2019 auf den Grundsatz „Beraten statt Strafen“ hingewiesen und diesen für sich reklamiert. Für eine Anwendung des § 33a VStG wird ua ebenfalls das kumulative Vorliegen der Voraussetzungen wie in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gefordert und dies auch nur dann, wenn die Tat noch andauert und das Ziel eine möglichst wirksame Beendigung des strafbaren Verhaltens ist. Hier liegen schon die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vor, sodass auch nicht gemäß § 33a VStG vorgegangen werden kann.
Zudem sieht § 33a Abs. 1 VStG außerdem vor, dass das Ziel der Beratung ist, eine möglichst wirksame Beendigung des strafbaren Verhaltens zu erreichen. Der Bf

hat gegenüber der belangten Behörde und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aber keine Absicht der Beendigung des beanstandeten Zustandes kundgetan.

IV.9. Im Ergebnis war daher der Beschwerde insoweit stattzugeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150,00 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Stunde und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 15,00 Euro herabzusetzen war.

IV.10. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

IV.11. Aus den genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zu klärenden Rechtsfragen konnten anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden. Insbesondere die Frage, ob im Verwaltungsstrafverfahren die Rechtmäßigkeit von vorgeschriebenen Auflagen zu prüfen sind, wurde vom Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach beantwortet (vgl. insb. die angeführte Judikatur). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Lösung der Frage, ob der Bf die verfahrensgegenständliche Bescheidauflage erfüllte, kommt keine über den gegenständlichen Fall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer